

EINSCHREIBEN mit Rückschein
Eidgenössische Bankenkommission
Herrn Dr. Oliver Zibung
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

Gsch. Nr.
Dok. Nr.
Eingang: 10. Nov. 2008 FSC 10
SB: Z10 Registrator:
Kopie an:

Zürich, den 7. November 2008

Stellungnahme der SRO PolyReg zum RS-Entwurf "Eckwerte zur Vermögensverwaltung"

Sehr geehrter Herr Zibung

Am 5. September 2008 hat die Eidgenössische Bankenkommission EBK die Anhörung zum Rundschreiben-Entwurf "Eckwerte zur Vermögensverwaltung" sowie zum Diskussionspapier "Anreizsysteme und Interessenkonflikte beim Vertrieb von Finanzprodukten" eröffnet. Mit diesem Schreiben nimmt die SRO PolyReg die Gelegenheit wahr, sich im Interesse der ihr angeschlossenen Vermögensverwalter dazu vernehmen zu lassen. Dies geschieht in der Absicht, künftig auch als Branchenorganisation der Vermögensverwaltung aufzutreten und der EBK, gestützt auf die definitiven Eckwerte zur Vermögensverwaltung, ein Standesregulatorium zur Genehmigung einzureichen.

Die SRO PolyReg verzichtet auf eine detaillierte Kritik beider Vernehmlassungsgegenstände und konzentriert sich vielmehr auf eine generelle Würdigung der Papiere, mit Fokus auf den Eckwerten zur Vermögensverwaltung.

Grundsätzlich ist eine verbindliche Regelung der Verhaltensnormen im Bereich der Vermögensverwaltung begrüssenswert – in vielerlei Hinsicht. Die SRO PolyReg anerkennt zudem das Bestreben der EBK, damit dereinst eine Harmonisierung dieser Normen sowohl im Banken als auch im Nicht-Bankenbereich herbeizuführen. Dies liegt ohne Zweifel im Interesse des Finanzplatzes Schweiz und dient der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Vermögensverwaltung Schweizerischen Prädikats.

Soweit die Eckwerte als "Mindeststandard für Mindeststandards" deklariert werden, erkennt die SRO PolyReg allerdings eine Ausrichtung am maximal denkbaren Regulierungszustand, selbst wenn die Eckwerte im Einzelnen der Konkretisierung bedürfen. Aus Sicht der SRO PolyReg, der eine Vielzahl organisatorisch kleiner bis mittlerer Unternehmen im Bereich der Vermögensverwaltung angeschlossen sind, ist deshalb zu befürchten, dass insbesondere die organisatorischen Verpflichtungen, mit denen sich Mitglieder künftig konfrontiert sehen, namentlich die Pflicht zur ständigen organisatorischen Anpassung an die vorherrschenden Verhältnisse, zu hohe Anforderungen an die Wandlungskapazität der Unternehmen stellt und diese administrativ überfordert.

Generell ist deshalb wettbewerbstechnisch ein "race to the top" zu befürchten, in dem die Markttauglichkeit bereits bestehender kleinerer Unternehmen in Frage gestellt und für neu eintretende hohe Zulassungshürden definiert werden. Es ist deshalb aus Sicht der SRO PolyReg fraglich, ob dies dem Regulierungsziel entspricht und ob die Gewerbefreiheit des Berufsstandes genügend gewahrt werden kann. Sofern eine Flurbereinigung unter den Vermögensverwaltern angestrebt wird, wäre dies nach Ansicht der SRO PolyReg immerhin transparent zu kommunizieren und politisch zu diskutieren.

Hinsichtlich der Entschädigungsmodelle scheint die Stossrichtung klar. Sofern dadurch Anreize zu verpöntem Verhalten vermieden und Interessenkonflikte eliminiert werden sollen, finden die entsprechenden Eckwerte die volle Zustimmung der SRO PolyReg. Darüber hinaus gilt im Prinzip das bereits Gesagte. Hinzu kommen lediglich Bedenken hinsichtlich der Überprüfbarkeit der Anforderungen, namentlich mit Blick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten oder die Angemessenheit der Risikoverteilung.

Nicht zuletzt daraus leitet sich das fundamentale Anliegen der SRO PolyReg ab, die in den finalen Eckwerten definierten Anforderungen dergestalt konzipiert vorzufinden, dass sie für einen Revisor tatsächlich überprüfbar umgesetzt werden können, zumal diese in der Regel selbst nicht Vermögensverwalter sind und damit über keine Erfahrungswerte aus eigener Anschauung verfügen. Nach Ansicht der SRO PolyReg darf auch nicht eine Faktizität geschaffen werden, wonach Prüfer zum Vorherein über eine wie auch immer definierte besondere Qualifizierung im Bereich der Vermögensverwaltung verfügen müssen, weil dies den einem Standesregulatorium Unterworfenen womöglich zu hohe Kosten verursachte. Ein so verstandener versteckter Numerus clausus würde erneut ein Marktzulassungs- und Existenzkriterium für organisatorisch kleinere Vermögensverwalter definieren, das einer öffentlichen Diskussion zuerst standhalten müsste.

Letztlich wird vieles von der Konkretisierung der Eckwerte abhängen. Die SRO PolyReg begrüsst dabei den Gestaltungsspielraum, der Branchenorganisationen in der Umsetzung der Eckwerte gewährt wird. Naturgemäss wird mit unterschiedlichen Implementationslösungen zu rechnen sein. Die SRO PolyReg geht davon aus, dies sei explizit so gewollt und werde von der EBK in ihrer Bewilligungspraxis für künftige Standesregulatorien entsprechend berücksichtigt. Eine Praxis der EBK, die am höchsten eingereichten Standard Mass nimmt, wird deshalb grundsätzlich abzulehnen sein.

Da die Unterstellung unter konforme Standesregeln für die Vermögensverwalter mit Blick auf das Kollektivanlagegesetz KAG in der Praxis weit reichende Konsequenzen hinsichtlich der Wahrnehmung der Kundeninteressen hat, ein Fahrplan für Inkraftsetzung der Eckwerte, Unterstellung von Vermögensverwaltern unter Standesregeln, deren Umsetzung in den Betrieben und Überprüfung der Einhaltung jedoch nicht erkennbar ist, fordert die SRO PolyReg die EBK, respektive die FINMA, nachdrücklich auf, zeitgerecht für eine Übergangsregelung zu sorgen und diese praxisgerecht auszugestalten.

Im Namen der SRO PolyReg und ihrer Mitglieder danke ich Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung der genannten Anliegen und verbleibe hochachtungsvoll

mit freundlichen Grüßen



Matthias Schaad, Geschäftsführer